
POSITION

Reform Altersvorsorge – Renten nachhaltig sichern

15. Februar 2018

- Sowohl für die AHV als auch für das BVG ist der Reformbedarf unbestritten
- Die Abstimmungen über die Reform Altersvorsorge 2020 und über AHVplus zeigen: Das Volk will keine Experimente mit der AHV, sondern sichere Renten auf heutigem Niveau
- AHV und BVG müssen getrennt, etappenweise und in verdaubaren Portionen reformiert werden
- Es braucht rasch eine erste Reformetappe, welche die Renten mittelfristig sichert und die Altersvorsorge finanziell stabilisiert
- In der AHV ist in einem ersten Schritt die stufenweise Angleichung des Rentenalters auf 65/65 in vier Schritten gesetzt, gekoppelt mit einer moderaten Erhöhung der Mehrwertsteuer
- In der beruflichen Vorsorge braucht es in einem ersten Schritt eine substanzielle Senkung des Mindestumwandlungssatzes, verbunden mit einer angemessenen Kompensation zur Sicherung des Rentenniveaus
- Ab Mitte der 2020er-Jahre muss in einer zweiten Etappe das Rentenalter schrittweise und gut planbar der steigenden Lebenserwartung angepasst werden

DEMOGRAFISCHE ALTERUNG ALS STRUKTURELLE HERAUSFORDERUNG

Ohne einen raschen ersten Reformschritt wird die AHV schon bald hohe jährliche Defizite einfahren.

Wie andere Industriestaaten bleibt auch die Schweiz vom Megatrend einer alternden Gesellschaft und seinen Auswirkungen auf die Altersvorsorge nicht verschont. Die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung verschlechtert das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern in hohem Ausmass: Zwischen 2015 und 2040 wird sich gemäss dem Bevölkerungsszenario des Bundesamts für Statistik die Zahl der Rentnerinnen und Rentner von 1,5 auf 2,6 Millionen erhöhen, während die Zahl der Jungen bis Lebensalter 19 lediglich von 1,7 auf 1,9 Millionen steigen wird. Dadurch wird die Finanzierung der Renten auf immer weniger Schultern verteilt. Finanzierten bei der Einführung der AHV im Jahr 1948 noch 6,5 Aktive eine AHV-Rente, werden 2035, wenn ein Grossteil der «Babyboomer» pensioniert sein wird, gerade noch 2,3 Erwerbstätige für eine AHV-Rente aufkommen. Ohne einen raschen ersten Reformschritt wird die AHV schon bald jährliche Defizite in Milliardenhöhe einfahren und der AHV-Fonds rapide schmelzen:

	2018	2020	2025	2030	2035
Umlageergebnis in Mio. CHF	-772	-958	-3'709	-7'064	-10'713
AHV-Fonds in % einer Jahresausgabe	100%	95%	64%	10%	0%

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen (2017)

Der hohe Mindestumwandlungssatz führt in der zweiten Säule zu einer milliardenhohen Umverteilung von Jung zu Alt.

Hinzu kommt, dass Rentnerinnen und Rentner wegen der steigenden Lebenserwartung¹ immer länger von ihrem angesparten Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge leben müssen. Bei unverändertem Rentenleistungsniveau reicht ihr Alterskapital jedoch nicht aus, um ihnen die berechnete Rente bis zum Lebensende zu finanzieren. Wegen des Tiefzinsumfelds erwirtschaften die Vorsorgeeinrichtungen nicht die notwendigen Renditen am Kapitalmarkt, um die Rentenleistungen zu finanzieren, die im Obligatorium mit einem gesetzlich fixierten Mindestumwandlungssatz² von 6,8 Prozent kalkuliert werden. Deswegen greifen die Pensionskassen (PK) auf Beiträge der Erwerbstätigen zurück, um den Pensionären die Renten weiterhin zu dem überhöhten Mindestumwandlungssatz auszahlen zu können. Diese ungewollte milliardenhohe Umverteilung von Jung zu Alt in der zweiten Säule geht zulasten der Beitragszahler.

Nicht mehrheitsfähige Reform Altersvorsorge 2020

Die Schweizer Stimmberechtigten haben das Bundesgesetz über die Reform Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 mit 52.7% aller Stimmen abgelehnt. Gleichzeitig hat sich eine knappe Mehrheit von 2'357 Stimmen (50.05%) gegen die rechtlich mit der Reformvorlage verknüpfte Mehrwertsteuererhöhung ausgesprochen. Mit 13.5 zu 9.5 hat auch eine Mehrheit der Stände diese Erhöhung abgelehnt. Damit hat das Schweizer Stimmvolk nach der AHVplus-Initiative ein zweites Mal innert Jahresfrist Nein gesagt zu einem AHV-Ausbau mit der Gieskanne. Das Volk will keine Experimente mit der AHV, sondern die Renten auf heutigem Niveau sichern. Der Auftrag des Soveräns an die Politik ist darum klar: Er will rasch eine echte Reform, welche die Renten nachhaltig sichert und die Altersvorsorge finanziell stabilisiert – ohne unverantwortlichen Ausbau.

1 Entwicklung der Lebenserwartung der 65-jährigen Frauen: 1948: 14 Jahre, 2015: 22 Jahre, 2030: 24 Jahre
Entwicklung der Lebenserwartung der 65-jährigen Männer: 1948: 12 Jahre, 2015: 19 Jahre, 2030: 22 Jahre

2 Der Mindestumwandlungssatz gibt den prozentualen Anteil am obligatorisch versicherten Altersguthaben wieder, den eine Pensionskasse als Jahresrente ausbezahlt und den sie nicht unterschreiten darf.

DAS STIMMVOLK HAT DIE DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG VERSTANDEN

Um die Altersvorsorge mittel- bis langfristig zu sichern, führt kein Weg an einem höheren Rentenalter vorbei.

Die steigende Lebenserwartung hat bereits in zahlreichen europäischen Ländern dazu geführt, dass die Menschen länger im Erwerbsleben bleiben und das Rentenalter erhöht worden ist. Um die Altersvorsorge mittel- bis langfristig zu sichern, führt auch in der Schweiz letztlich kein Weg an einer schrittweisen Erhöhung des Rentenalters vorbei. Das leuchtet auch einem immer grösser werdenden Anteil der Bevölkerung ein. So zeigt die VOTO-Analyse zur Abstimmung über die Reform Altersvorsorge 2020, dass die Hälfte der Befragten eine Erhöhung des Rentenalters auf 67 bereits mittelfristig für unumgänglich hält. Gleichzeitig stellt die Sicherung der Renten und insbesondere der AHV laut dem jüngsten CS-Sorgenbarometer die grösste Sorge in der Schweiz dar. Für die Bevölkerung ist eine Reform also nicht nur dringlich, auch die Richtung ist vorgezeichnet.

Europa passt das Rentenalter der steigenden Lebenserwartung an

	Ordentliches Rentenalter 2018	Vorgesehene Rentenaltererhöhung
Schweiz	64/65	–
Belgien	65	67 (2030)
Dänemark	65	68 (2030) *
Deutschland	65 und 7 Monate	67 (2031)
Frankreich	62	67 (2022)
Finnland	65 *	–
Grossbritannien	65	67 (2028) *
Griechenland	67	67 (2021) *
Irland	66	68 (2028)
Island	67	–
Italien	66 und 7 Monate	67 (2021) *
Niederlande	66	67 (2021) *
Norwegen	67	–
Österreich	60/65	65/65 (2033)
Portugal	66 und 2 Monate *	–
Schweden	65 **	–
Spanien	65 und 6 Monate	67 (2027)

* Das Rentenalter wird an die Lebenserwartung gekoppelt.

** Bei steigender Lebenserwartung und / oder schlechter Wirtschaftsentwicklung muss für die gleich hohe Rente länger gearbeitet werden.

Quelle: OECD - Pensions at a Glance 2017, Worldbank (2016), Bundesamt für Sozialversicherungen (2017)

Die Bereitschaft, länger zu arbeiten, wird weiter zunehmen.

Die Bereitschaft, zugunsten einer sicheren Altersvorsorge – auch für nachfolgende Generationen – länger zu arbeiten, wird weiter zunehmen. Ebenso wird sich der Bedarf vieler Branchen nach Fachkräften durch die alternde Bevölkerung und die sinkende Migration ausweiten. Denn die bevorstehende Pensionierungswelle der Babyboomer führt dazu, dass dem Schweizer Arbeitsmarkt bereits in 10 Jahren Fachkräfte im Umfang von bis zu einer halben Million Vollzeitstellen fehlen werden³. Auch deshalb werden immer mehr Arbeitgeber aus eigenem Antrieb aktiv, um die inländischen Ressourcen noch besser zu nutzen. Dazu zählen namentlich ältere Arbeitnehmende. Die

³ UBS Outlook Schweiz «Generation Silber auf dem Arbeitsmarkt» (Juli 2017)

Arbeitgeber werden immer mehr interessiert sein, Arbeitnehmende über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus zu beschäftigen.

Arbeitgeber werden daher immer mehr interessiert sein, Arbeitnehmende über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus zu beschäftigen.

Ein schrittweiser Anstieg des Rentenalters wird mittel- und längerfristig nicht nur notwendig sein, um die Renten auf heutigem Niveau zu finanzieren, sondern auch, um den Wohlstand zu erhalten. Ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist besonders für die mit Lohnbeiträgen finanzierte AHV von zentraler Bedeutung. Die Erhöhung des Rentenalters über 65 Jahre hinaus ist in der ersten Reformetappe allerdings noch nicht notwendig.

Auslegeordnung des Bundesrats: zwei getrennte Vorlagen

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung im Jahr 2017 die Stossrichtung für die neue Reform der Altersvorsorge festgelegt. Dabei strebt er zwei getrennte Reformpakete für AHV und BVG an. Für die AHV hat der Bundesrat bereits erste Grundsätze festgelegt, darunter die Angleichung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre und eine Flexibilisierung des Altersrücktritts. Die Eckwerte zur Reform der AHV sollen im Februar 2018 bekannt gegeben werden. Für die berufliche Vorsorge will der Bundesrat die Sozialpartner damit betrauen, eine Lösung zur dringend notwendigen Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit verhältnismässigen Kompensationsmassnahmen zu erarbeiten. Damit ist der Bundesrat einem [Vorschlag der Arbeitgeber](#) gefolgt. Das BVG ist die eigentliche Domäne der Sozialpartnerschaft, und dasselbe Vorgehen hatte sich bereits bei der Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) bewährt, um dem im Parlament über Jahre blockierten Geschäft schliesslich zum Durchbruch zu verhelfen. Allerdings stehen das Mandat des Bundesrats an die nationalen Dachorganisationen der Sozialpartner sowie der konkrete Zeitplan derzeit noch aus.

AHV und BVG müssen getrennt, etappenweise und in verdaubaren Portionen reformiert werden.

ARBEITGEBER PLÄDIEREN FÜR REGELMÄSSIGEN REFORMRHYTHMUS ZUR RENTENSICHERUNG

Der Schweizerische Arbeitgeberverband bekennt sich weiterhin zum Ziel, die Renten trotz demografischer Alterung auf heutigem Niveau zu sichern. Der Handlungsbedarf ist in beiden Säulen klar und unbestritten ausgewiesen. Deshalb spricht sich der Dachverband der Arbeitgeber dafür aus, AHV und BVG getrennt, etappenweise und in verdaubaren Portionen zu reformieren, um einen eigentlichen Reformrhythmus zu etablieren. Mit dem Ziel, die AHV finanziell zu stabilisieren und die ungerechte Umverteilung von Jung zu Alt in der beruflichen Vorsorge zu reduzieren, muss die erste Etappe möglichst rasch erfolgen und sich deshalb nur auf das Nötigste beschränken. Ab Mitte der 2020er-Jahre muss in einer zweiten Etappe das Rentenalter schrittweise und gut planbar der steigenden Lebenserwartung angepasst werden. Diese Massnahme wird der langfristigen Sicherung von AHV und BVG gleichermassen dienen, denn sie verkürzt die Rentenbezugsdauer und erhöht gleichzeitig das angesparte Alterskapital.

Die Angleichung des Rentenalters auf 65/65 und eine moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer sind mehrheitsfähig.

DER ERSTE REFORMSCHRITT IN DER AHV

In der AHV steht für den Schweizerischen Arbeitgeberverband zuerst eine Angleichung des Rentenalters auf 65/65 in vier Schritten im Vordergrund, gekoppelt mit einer moderaten Erhöhung der Mehrwertsteuer. Dass diese beiden Massnahmen gemeinsam mehrheitsfähig sind, zeigen die Auswertungen der Abstimmung über die Reform Altersvorsorge 2020. Die Vorlage scheiterte nicht daran, sondern am AHV-Ausbau. Gleichzeitig weist das enorm knappe Resultat zur Abstimmung über die Mehrwertsteuererhöhung darauf hin, dass eine Steuererhöhung «auf Vorrat» von mehr als 0.6 Mehrwertsteuer-Prozenten selbst eine abgespeckte AHV-Reformvorlage gefährden

Um die AHV langfristig zu sichern, müsste ab Mitte der 2020er-Jahre eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters einsetzen.

In der AHV genießt die rasche finanzielle Sicherung oberste Priorität.

könnte. Deshalb kommt für die Arbeitgeber eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um mehr als 0.6 Prozent in der ersten Reformetappe nicht in Frage.

Bei einer Entlastung von rund 1.2 Milliarden Franken durch die Angleichung des Rentenalters auf 65/65 sowie bei einer maximalen Mehrwertsteuererhöhung um 0.6 Prozent ist bei einer weiterhin guten Wirtschaftsentwicklung gemäss Projektionen des Bundesrats davon auszugehen, dass eine zweite Reformetappe mit einer schrittweisen Erhöhung des Rentenalters ab Mitte der 2020er-Jahre einsetzen müsste, um die Finanzierung der AHV langfristig zu sichern.

Das Rentenalter in der beruflichen Vorsorge folgt gemäss BVG jenem der AHV. Damit würde sich mit der Angleichung des Rentenalters der Frauen auf 65 in der AHV auch das gesetzliche Rentenalter im BVG entsprechend erhöhen. Sollte die Politik der Auffassung sein, es brauche für die Angleichung des Rentenalters auf 65 zusätzlich ein soziales Korrektiv, um die AHV-Vorlage mehrheitsfähig zu gestalten, kommt für den SAV der Ansatz von Ständerätin Keller-Sutter in Frage, den das Parlament im Rahmen der Beratung der Reform Altersvorsorge 2020 (basierend auf dem ursprünglichen Antrag des Bundesrats) diskutiert hatte. Demnach könnten Erwerbstätige, die früh AHV-Beiträge bezahlt haben, das Leben lang berufstätig waren und trotzdem nur ein tiefes durchschnittliches Einkommen erzielt haben, die AHV erleichtert vorbeziehen. Diese gezielte Massnahme im Umfang von jährlich 300 Millionen Franken würde insbesondere Frauen zu Gute kommen. Weitergehende Massnahmen würden das primäre Ziel, die AHV finanziell zu sichern, durch einen überhöhten Leistungsausbau hingegen gefährden. Angesichts der grossen finanziellen Herausforderung zur Sicherung der AHV wäre es unverantwortlich, mehr als ein Viertel der Summe, die durch die Anpassung des Rentenalters auf 65/65 eingespart wird, postwendend für einen Leistungsausbau einzusetzen.

Wie der Bundesrat in seiner Auslegeordnung festhält, will er mit einer weiteren Flexibilisierung des Altersrücktritts Anreize schaffen, damit die Menschen in der Schweiz länger arbeiten. Aus Sicht der Arbeitgeber ist dieses Anliegen zwar nach wie vor sinnvoll und berechtigt, jedoch mit Blick auf die Zielsetzungen und den zeitlichen Fahrplan nicht vordringlich. Erste Priorität genießt einzig die rasche finanzielle Sicherung der AHV. Dazu muss die entsprechende Reform der AHV spätestens auf 2021 in Kraft treten. Wie der Bundesrat richtig erkannt hat, wäre das Flexibilisierungsmodell der Reform Altersvorsorge 2020 dem eigentlichen Ziel zuwidergelaufen, die Menschen länger im Erwerbsleben zu halten. Deshalb müsste ein neues Modell entwickelt werden, das die richtigen Anreize schafft. Da die AHV-Rente bereits heute vorbezogen oder bis zum 70. Lebensjahr aufgeschoben werden kann, sollte im ersten Reformschritt jedoch keine Zeit dafür verloren werden, ein neues, weitergehendes Flexibilisierungsmodell auszutarieren. Vielmehr sollte sich die Politik im ersten Schritt nur auf das Wesentliche konzentrieren und rasch vorwärts machen. Allerdings ist es sinnvoll, die Frage der weiteren Flexibilisierung im Rahmen des ersten BVG-Reformschritts aufzunehmen.

Eckwerte der Arbeitgeber für den ersten AHV-Reformschritt

- Angleichung des Rentenalters für Frauen und Männer auf 65/65 in 4 Schritten.
- Moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer (maximal 0.6%) zugunsten der AHV
- Falls nötig, soziales Korrektiv für die Angleichung des Rentenalters: Erleichterter Vorbezug der AHV-Rente für Erwerbstätige mit Jugendbeitragsjahren und einem tiefen Durchschnittseinkommen bei lebenslanger Erwerbstätigkeit

DER ERSTE REFORMSCHRITT IM BVG

Im BVG braucht es als erstes eine substanzielle Senkung des Mindestumwandlungssatzes, verbunden mit einer angemessenen Kompensation.

In der beruflichen Vorsorge sollen die Reformarbeiten ebenfalls rasch aufgenommen werden, um die ungerechte Quersubventionierung von Jung zu Alt zu senken und die Renten nachhaltig zu sichern. Dazu braucht es aus Sicht der Arbeitgeber eine substanzielle Senkung des Mindestumwandlungssatzes, verbunden mit einer angemessenen Kompensation, um das Rentenniveau zu sichern.

Der Mindestumwandlungssatz gilt nur für das BVG-Obligatorium. Allerdings gehören nur noch etwa 15 Prozent aller in der beruflichen Vorsorge Versicherten einer nicht über das Obligatorium hinausgehenden BVG-Minimalkasse an. Sie und ihre Arbeitgeber sind auf eine angemessene Reduktion des Mindestumwandlungssatzes angewiesen. Da jedoch gerade Branchen betroffen sind, die mit geringen Margen auskommen müssen, ist der Handlungsspielraum beschränkt. Diese Branchen und ihre Vorsorgeeinrichtungen sind zwar auf eine spürbare Senkung des Mindestumwandlungssatzes angewiesen, werden aber gleichzeitig besonders schwer durch die Finanzierung der politisch gebotenen Kompensationsmassnahmen getroffen. Allzu weitgehende Lösungen würden deshalb Arbeitsplätze in nicht zu unterschätzendem Ausmass gefährden. Daher wird es die Aufgabe der Sozialpartner sein, eine ausgewogene Lösung zu erarbeiten (s. unten).

Zwar bedroht der überhöhte Mindestumwandlungssatz Vorsorgeeinrichtungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt glücklicherweise kaum in ihrer Existenz. Der aktuelle Zustand ist für die aktive Erwerbsbevölkerung und für die Akzeptanz des BVG-Systems jedoch nicht haltbar. Daran ändert auch die Tatsache wenig, dass die Anpassung des Rentenalters auf 65/65 im Rahmen der AHV-Revision auch für das BVG eine erste kleine Strukturverbesserung bewirkt.

Die Arbeitgeber sind bereit, sozialpartnerschaftlich eine Lösung für die Senkung des Mindestumwandlungssatzes zu erarbeiten.

Um die Situation spürbar zu verbessern, hat der Bundesrat in seiner Auslegeordnung vom 20. Dezember 2017 entschieden, dass er die nationalen Dachorganisationen der Sozialpartner in die Pflicht nehmen will, einen Lösungsvorschlag zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes zu erarbeiten. Die Arbeitgeber sind bereit, diese Herausforderung anzunehmen. Wie bei der AHV gilt es für diesen ersten Schritt im BVG nun rasch vorwärts zu machen und auf das Wesentliche zu fokussieren. Mögliche weitergehende Massnahmen in der beruflichen Vorsorge müssen auf später verschoben werden. Nebst einer angemessenen Kompensation für die Senkung des Mindestumwandlungssatzes sind die Arbeitgeber jedoch offen für die Möglichkeit, dass Personen, die ab Alter 58 arbeitslos werden, bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben können.

Eckwerte der Arbeitgeber für den ersten BVG-Reformschritt

- Substanzielle Senkung des Mindestumwandlungssatzes
- Verhältnismässige Kompensation zur Sicherung des Rentenniveaus (mit voller Besitzstandsgarantie für die Übergangsgeneration der über 55-Jährigen und für tiefere Einkommen)
- Zur Besserversicherung von Teilzeitbeschäftigten und tieferen Einkommen ist im Rahmen der Kompensationsmassnahmen für die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auch eine angemessene Senkung des Koordinationsabzugs zu prüfen
- Falls nötig, soziales Korrektiv: Möglichkeit, ab Alter 58 im Falle der Erwerbslosigkeit bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zu verbleiben

RASCHES VORGEHEN GEFORDERT

Der Bundesrat will noch im Februar 2018 die Eckwerte für die Reform der AHV bekannt geben. Nachdem die diesem Papier zugrundeliegenden Grundsätze des Bundesrats bereits Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage zur Reform Altersvorsorge

2020 waren, verzichtet der Bundesrat sinnvollerweise auf die Durchführung eines neuerlichen Vernehmlassungsverfahrens. Den Zeitplan zu den Reformarbeiten in der beruflichen Vorsorge hat der Bundesrat noch offengelassen. Der Schweizerische Arbeitgeberverband erwartet, dass der Bundesrat den nationalen Dachorganisationen der Sozialpartner innert nützlicher Frist – idealerweise zeitgleich zur Verabschiedung der Eckwerte zur AHV-Vorlage, spätestens aber bis im April 2018 – das Mandat erteilt, eine Lösung für die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auszuarbeiten. Damit die Vorlage auf 2022 in Kraft treten kann, müssen die Sozialpartner innerhalb eines Jahres dem Bundesrat ihren Lösungsvorschlag überweisen. Somit liesse sich der erste Reformschritt in der AHV spätestens auf 2021 realisieren, gefolgt von einem ersten Schritt im BVG im darauffolgenden Jahr.

WEITERE AUSKÜNFTE

Martin Kaiser

Ressortleiter Sozialpolitik und Mitglied der Geschäftsleitung

Telefon: 044 421 17 35

kaiser@arbeitgeber.ch



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Mit der «Position» nimmt der Schweizerische Arbeitgeberverband Stellung zu politischen Themen. Die Positionen dienen als Richtschnur für die Interessensvertretung der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit.

Impressum

Herausgeber: Schweizerischer Arbeitgeberverband,

Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Redaktion: Marin Good

Gestaltung: dast visual, Daniel Stähli